

Ergänzenden Geschäftsbedingungen DZK der Thyssengas vom 29.05.2020

Diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen DZK ergänzen die Geschäftsbedingungen für den Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) der Thyssengas GmbH („Thyssengas“) vom 31.10.2019 für Transporte ab dem 01.01.2020 („EAV“). Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen DZK werden zum 01.10.2020 in den EAV überführt. Sie entsprechen den in der Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen in der Änderungsfassung vom 31.03.2020 enthaltenen Regelungen zu festen, dynamisch zuordenbaren Kapazitäten.

Feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten (zu § 9 Ziffer 1 EAV)

1. Thyssengas bietet an Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten („DZK“) auf der Grundlage dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen DZK und des EAV an.
2. DZK ermöglicht es Transportkunden, gebuchte Ein- und Ausspeisekapazitäten auf fester Basis zu nutzen, soweit die unter Ziffer 3 und 4 genannten Zuordnungsaufgaben erfüllt sind. Im Übrigen erfolgt die Nutzung der gebuchten DZK auf unterbrechbarer Basis.
3. Zuordenbare Einspeisepunkte für die Nutzung von DZK auf fester Basis am Ausspeisepunkt „Herne - Hertener Straße“ sind folgende Einspeisepunkte in das Netz der Thyssengas:
 - Emden EMS/ EPT
 - Leer - Mooräcker - 1 (700096 Nüttermoor H UGS-E)
 - Leer - Mooräcker - 3 (700096 Jemgum I UGS-E)
 - Epe/Xanten I (UGS-E)
 - Epe - III (UGS-E)
 - Gronau - Epe - 11 (UGS-E)
 - Gronau - Epe - 13 (UGS-E)
4. DZK kann auf fester Basis genutzt werden, sofern die Nominierungen bzw. die allokierte Energiemenge in kWh des jeweils an den gemäß Ziffer 3 festgelegten Ein- und Ausspeisepunkten ein- und ausgespeisten Gases sich in jeder Stunde in ihrer Höhe entsprechen. Sofern der Transportkunde Mengen an anderen als den festgelegten Ein- bzw. Ausspeisepunkten oder abweichend zu der Regelung in Satz 1 ein- bzw. ausspeist (DZK-Abweichung), ist die dynamisch zuordenbare Ein- bzw. Ausspeisekapazität in Höhe der DZK-Abweichung ausschließlich auf unterbrechbarer Basis nutzbar. Die DZK-Abweichung wird je Bilanzkreis inklusive der zugehörigen Sub-Bilanzkonten ermittelt.
5. Bei Nutzung der gebuchten DZK sind die folgenden Bedingungen zu beachten:
 - a) Nach Aufforderung der Thyssengas ist an einem Punkt gebuchte DZK in einen gesonderten Bilanzkreis mit dem Status dynamisch zuordenbar (DZK-Bilanzkreis) einzubringen. Sind in den DZK-Bilanzkreis nicht-nominierungspflichtige Ausspeisepunkte eingebracht, dürfen keine nominierungspflichtigen Ausspeisepunkte

Ergänzenden Geschäftsbedingungen DZK der Thyssengas vom 29.05.2020

eingebraucht werden. Bei der Einbringung von weiteren Kapazitäten in den DZK-Bilanzkreis ist die bei den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern veröffentlichte Zuordnungsaufgabe einzuhalten.

- b) Um einen DZK-Bilanzkreis im Rahmen der Buchung von DZK auf Kapazitätsbuchungsplattformen angezeigt zu bekommen und für die Einbringung nutzen zu können, muss der Transportkunde bis spätestens 12 Uhr des letzten Werktages vor der Buchung eine entsprechende Zuordnung von Punkten unter der Berücksichtigung der geltenden Zuordnungsaufgaben beim Fernleitungsnetzbetreiber zu dem von ihm gewünschten DZK-Bilanzkreis vorgenommen haben.
 - c) Der Transportkunde ist verpflichtet, DZK mit unterschiedlichen Zuordnungsaufgaben an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten oder Punkten an Speicheranlagen in separate Bilanzkreise bzw. Sub-Bilanzkonten einzubringen.
6. Der Fernleitungsnetzbetreiber wird im Engpassfall bei einem DZK-Bilanzkreis mit einem nicht-nominierungspflichtigen Ausspeisepunkt eine temporäre Beendigung der Verbindung des DZK-Bilanzkreises mit dem unmittelbar verbundenen Bilanzkreis gegenüber dem Marktgebietsverantwortlichen mit einer Vorlaufzeit von vier Stunden anweisen und durch diesen durchführen lassen. Hierdurch wird die Bilanzkreisverbindung bis zum Ende des betreffenden Gastages (Rest of the Day) beendet.